

## **§6 Kündigung**

(1) Die Arbeitsgemeinschaft wird zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren – bis zum 31.12.2015 gebildet.

(2) Sie wird um unbestimmte Zeit verlängert, wenn nicht ein Mitglied spätestens drei Monate vor Ablauf der Vereinbarung durch schriftliche, an den Vorsitzenden des Lenkungskreises zu richtende Erklärung kündigt. Eine Kündigung eines Mitgliedes ist den anderen Mitgliedern des Lenkungskreises unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Nach Ablauf der Festvertragszeit, (Ziffer 1) kann die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft jeweils zum Ende eines Kalenderjahres innerhalb einer Frist von drei Monaten schriftlich beim Vorsitzenden gekündigt werden.

(4) Das Recht jedes Mitglieds zur jederzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend waren, seit Abschluss des Vertrages wesentlich geändert haben.

Dies ist z. B. auch dann der Fall, wenn das zuständige Gremium einer Mitgliedstadt oder eines sonstigen Mitglieds beschließt, die eigene Entwicklung als Logistikstandort nicht weiter befördern zu wollen oder mangels geeigneter Flächen nicht weiter befördern zu können.

(5) Im Falle der Kündigung eines Mitgliedes entscheiden die verbleibenden Mitglieder darüber, ob sie die Vereinbarung fortsetzen, ändern oder beenden.

(6) Bei Beendigung der Arbeitsgemeinschaft werden die bis zu diesem Zeitpunkt nicht verbrauchten Finanzmittel zu gleichen Teilen unter den Partnern aufgeteilt.

## **§7 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Die Vertragspartner werden vielmehr zusammenwirken, um an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame zu setzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen.